

Hinweis für die Angehörigen

Das Erbschaftsamt der Stadt Zug wird vom Bestattungsamt über den Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners der Stadt Zug umgehend informiert und nimmt zu gegebener Zeit mit der entsprechenden Ansprechperson (Erbe, Willensvollstrecker, Betreuer, Angehörige etc.) für die weiteren administrativen Schritte Kontakt auf.

Für die Hinterbliebenen besteht die gesetzliche Pflicht, vorgefundene resp. vorliegende Testamente, Erbverträge oder weitere Dokumente mit testamentsähnlichem Charakter umgehend der zuständigen Eröffnungsbehörde (Erbschaftsamt) im Original einzureichen. Die Einreichung kann durch persönliches Überbringen oder auf dem (eingeschriebenen) Postweg erfolgen.

Die Eröffnung von Testamenten, Erbverträgen etc. erfolgt schliesslich mit dem Versand eines Eröffnungsentscheids des Erbschaftsamtes an alle Erben und Beteiligte, nachdem Gewissheit über vorhandene Testamente besteht und alle gesetzlichen Erben ermittelt werden konnten.

Das Erbschaftsamt ist im Allgemeinen zuständig für

- die Unterstützung und Koordination der steuerrechtlichen Inventaraufnahme im Auftrag der Steuerverwaltung des Kantons Zug;
- die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge);
- die Ausstellung von Willensvollstreckerzeugnissen und Erbbescheinigungen;
- weitere erbrechtliche Sicherungsmassnahmen in Einzelfällen wie Inventaraufnahme, Siegelung, Anordnung Erbschaftsverwaltung etc.;
- die Unterstützung und Koordination bei Erbausschlagungen und im Erbschaftssteuerverfahren.

Das Erbschaftsamt kontaktiert die Ansprechperson vorab telefonisch. Diese erste Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel nach der Beerdigung und nachdem alle notwendigen Informationen zum Nachlassfall vorliegen.

Erbschaftsamt
Stadthaus, Gubelstrasse 22
Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 58 728 91 30
erbschaftsamt@stadtzug.ch